

23. Deutscher Familiengerichtstag – Empfehlungen des Vorstands¹

Unter Beachtung seiner Satzungsziele, die einheitliche Rechtsanwendung, die Fortbildung des Rechts sowie die intensive Zusammenarbeit und Fortbildung der Familienrichter² und anderer am Familiengerichtsverfahren Beteiligter überregional zu fördern, ist der 23. Deutsche Familiengerichtstag auf der Basis der Diskussionen in seinen Arbeitskreisen zu Ergebnissen gekommen, die sich in Form von Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung sowie an Gesetzgebung und Verwaltung richten.

A. Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung

I. Unterhaltsrecht

1. Allgemein

- a. Die Düsseldorfer Tabelle ist kein Gesetz, sondern eine Empfehlung. Die Anwender, insbesondere die Gerichte, sind aufgefordert, ihre Vorgaben nicht ungeprüft auf den Einzelfall anzuwenden. **(AK 2)**
- b. Die Hinweise zur Anpassung der Selbstbehalte sind zu beachten. Dies betrifft insbesondere die individuellen Wohnkosten. **(AK 2)**
- c. Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien sollten vereinheitlicht werden. **(AK 14)**
- d. Pauschalierte berufsbedingte Aufwendungen sollten in den unterhaltsrechtlichen Leitlinien einheitlich mit einer Obergrenze geregelt werden. Eine konkrete Berechnung bleibt unberührt. **(AK 14)**
- e. Die steuerliche 1 %-Regelung ist grundsätzlich ein geeigneter Maßstab zur Berechnung des unterhaltsrechtlichen Nutzungsvorteils eines auch privat genutzten Dienstfahrzeugs. Ausgangspunkt der Unterhaltsberechnung ist der sich aus der Gehaltsbescheinigung ergebende Auszahlungsbetrag. Dieser ist zu erhöhen um den Nutzungsbetrag von 1 % des Bruttolistenpreises. Aufgabe der Beteiligten ist es, Beschränkungen des Nutzungsvorteils vorzutragen. Der Auszahlungsbetrag ist auch dann maßgebend, wenn die Gehaltsbescheinigung die Besteuerung der Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte enthält (0,03 % des Bruttolistenpreises pro gefahrenem Kilometer). **(AK 15)**
- f. Dem Unterhaltsschuldner ist auf jeden Fall ein tatsächliches Einkommen (ohne Nutzungsvorteile) in Höhe des individuellen Selbstbehalts zu belassen. **(AK 15)**
- g. In Fällen mit Auslandsbezug ist die erforderliche Kaufkraftbereinigung im Regelfall anhand der maßgeblichen Eurostat-Tabelle "Vergleichende Preisniveaus des Endver-

¹ Die vollständigen Ergebnisse der Arbeitskreise sind im Internet abrufbar unter <https://dfgt.de>.

² Aus Gründen der Vereinfachung wird in diesem Text für alle Geschlechter die männliche Bezeichnung verwendet.

brauchs der privaten Haushalte einschließlich indirekter Steuern" bzw. der OECD-Tabelle vorzunehmen. Bei der Feststellung der Einkünfte des im Ausland tätigen Unterhaltsschuldners ist dort erzieltetes Einkommen zunächst anhand des Wechselkurses in inländische Währung umzurechnen und danach um den Kaufkraftunterschied zu bereinigen. Auch der Selbstbehalt des Unterhaltsschuldners ist um den Kaufkraftunterschied zu bereinigen. **(AK 4)**

2. Ehegattenunterhalt

- a. „Familieneinkommen“ im Sinne der Entscheidung des BGH vom 15.11.2017 – XII ZB 503/16 zur Ermittlung des Grenzbetrags, bis zu dem vermutet werden kann, dass die gemeinsamen Einkünfte der Eheleute für den Lebensbedarf verbraucht worden sind (11.000,- €), sind die gemeinsamen unterhaltsrechtlich bereinigten Einkünfte der Eheleute ohne Abzug von Ausgaben für einseitige Vermögensbildung, soweit sie über eine angemessene zulässige Altersvorsorge hinausgehen. **(AK 1)**
- b. Bei Ermittlung der Ausgaben für Vermögensbildung ist auf den Zeitpunkt der Trennung bzw. Scheidung abzustellen. Die Berücksichtigung der Aufwendungen hängt auch davon ab, wie sich die Vermögensbildung im Verhältnis zu den Einkünften in zurückliegenden Zeiträumen gestaltet hat. **(AK 1)**
- c. Dem unterhaltsberechtigten Ehegatten obliegt die Darlegungs- und Beweislast für den Unterhaltsbedarf und die Unterhaltsbedürftigkeit. Liegt das Familieneinkommen der Eheleute (BGH Beschluss vom 15.11.17 – XII ZB 503/16) über 11.000,- € monatlich, trifft den unterhaltsberechtigten Ehegatten mangels tatsächlicher Vermutung die Darlegungslast für den vollen Verbrauch der Einkünfte für den Lebensbedarf. Vom Unterhaltspflichtigen ist im Falle des Bestreitens ein substantiiertes Sachvortrag zu verlangen. **(AK 1)**
- d. Die Auskunftspflicht aus § 1605 BGB iVm §§ 1361 Abs. 4 S. 4 BGB bzw. § 1580 BGB umfasst auch die Verpflichtung, auf Verlangen Auskunft zu erteilen über Ausgaben, die freigebigen oder vermögensbildenden Zwecken dienen, und entsprechende Belege vorzulegen, soweit diese Ausgaben bedarfsmindernd geltend gemacht werden sollen. **(AK 1)**
- e. Soweit Einkünfte zu freigebigen Ausgaben und zur Vermögensbildung nicht erteilt werden, aber derartige Ausgaben im gerichtlichen Unterhaltsverfahren dennoch unterhaltsmindernd geltend gemacht und berücksichtigt werden, kann dies die Kostenfolge aus § 243 S. 2 Nr. 2 FamFG auslösen. **(AK 1)**
- f. Nach Zustellung des Scheidungsantrags entstehende Zins- und Tilgungsleistungen zum Erwerb eines Eigenheims sind beim Trennungs- und nachehelichen Unterhalt bis zur Höhe des Wohnwerts zu berücksichtigen. **(AK 3)**
- g. Der monatliche Unterhaltsanspruch beim Ehegattenunterhalt und beim Unterhalt nach § 1615I BGB ist großzügig zu runden. **(AK 14)**
- h. Die derzeitige Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Einkommensänderungen nach Trennung und Scheidung ermöglicht angemessene Lösungen zur Bestimmung des unterhaltsrechtlichen Bedarfs. **(AK 3)**

II. Vermögensauseinandersetzung

1. Zur Bemessung des Rückgewähranspruchs gem. § 313 BGB bei ehebezogenen Zuwendungen: Soweit die Ehe nach der Zuwendung noch Bestand gehabt hat, ist ein Abschlag von dem zur Rückgewähr anstehenden Betrag wegen teilweiser Zweckerreichung geboten. Um ein Mindestmaß an Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte dieser Abschlag in etwa berechenbar sein. **(AK 5)**
2. Die Fallgruppen "Schenkung an den Ehepartner seines verheirateten Kindes" und "Schenkung an den nichtehelichen Lebenspartner seines Kindes" sollten gleichbehandelt werden. **(AK 5)**

III. Versorgungsausgleich

1. Sind betriebliche Anrechte durch verpfändete Rückdeckungsversicherungen gesichert, ist bei interner Teilung auch das Pfandrecht anteilig auf die ausgleichsberechtigte Person zu übertragen. Über bestehende Pfandrechte hat der Versorgungsträger unaufgefordert Auskunft zu erteilen. **(AK 7)**
2. Bei interner Teilung darf die Teilungsordnung weder einen Wechsel der Leistungsform (Rente/Kapital) noch der Produktkategorie (Bsp.: fondsgebunden in festverzinslich) vorsehen. Ein neuer Tarif darf verwendet werden, jedoch müssen Rechnungszins und verwendete Sterbetafeln (auch geschlechtsspezifische) dem Tarif der ausgleichspflichtigen Person jeweils entsprechen. **(AK 19)**
3. Bei Aussetzung der Kürzung nach den §§ 33, 34 VersAusglG ist der fiktive gesetzliche Unterhaltsanspruch aus der ungekürzten Bruttorente zu berechnen. Begrenzungen des fiktiven Unterhaltsanspruchs aus den §§ 1578b, 1579 BGB sind nur maßgeblich, wenn sie geltend gemacht oder in erkennbarer Schädigungsabsicht zum Nachteil des Versorgungsträgers nicht geltend gemacht werden. **(AK 7)**
4. Ist bei interner Teilung die Teilungsordnung im Tenor nicht benannt, führt das nicht automatisch zur entsprechenden Anwendung des § 11 Abs. 2 VersAusglG. **(AK 19)**

IV. Kindschaftsrecht

1. Die Bedeutung und Gewichtung von Kontinuität und Flexibilität ist bezogen auf das Kind und die Familie im Einzelfall zu bestimmen. Dabei ist die Kindesperspektive zu berücksichtigen. **(AK 10)**
2. Bei der Auslegung des Begriffs „altersgerechte Weise“ in § 1631b Abs. 2 BGB sollte auf das biologische Alter abgestellt werden. **(AK 20)**
3. Bei chronisch vernachlässigten Kindern kann eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Eltern im Entwicklungsverlauf zu vielfältigen Gefährdungen des Kindeswohls führen. **(AK 22)**

V. Verfahrensrecht

1. Die Kindesanhörung sollte nicht auf Video aufgezeichnet und den Eltern und den übrigen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden. Entsprechendes gilt für eine Live-Videoübertragung. **(AK 24)**

2. Der Anhörungsvermerk des Familiengerichts (§ 28 Abs. 4 FamFG) muss aussagekräftig sein und darf sich nicht in Floskeln erschöpfen. **(AK 24)**
3. Erforderlich sind Mindeststandards für eine Anhörung des Kindes im gerichtlichen Verfahren (insbesondere durch Verfahrensbeistände und Richter), analog zu den Mindestanforderungen an Sachverständigengutachten. **(AK 24)**
4. Zur Transparenz des Verfahrens in Kindeschutzverfahren ist die Rollenklarheit (Rechte, Pflichten, Befugnisse) der verschiedenen Beteiligten notwendig. **(AK 8)**
5. Die Gerichte sind verpflichtet, unverzüglich zu terminieren, sofern das Trennungsjahr ersichtlich nicht eingehalten wurde oder der Trennungszeitpunkt streitig ist. **(AK 18)**
6. Das Gericht sollte von den Vorschriften der §§ 235, 236 FamFG Gebrauch machen. **(AK 14)**
7. Die Befugnisse aus §§ 235, 236 FamFG gelten auch in Verfahren, in denen isoliert oder im Wege des Stufenantrags ein Auskunftsantrag nach § 1605, 1580 BGB geltend gemacht wird. **(AK 14)**

B. Empfehlungen an die Verwaltung

I. Aus- und Fortbildung, Ressourcen

1. Ein Proberichter sollte nicht als Familienrichter eingesetzt werden, wenn er nicht mindestens drei Jahre als Richter tätig gewesen ist. **(AK 6)**
2. Die Verwirklichung von Kinderrechten und die effektive Beteiligung von Kindern in Verfahren erfordern den Einsatz angemessener Ressourcen durch die Justiz. **(AK 24)**
3. Alle in Kindeschutzsachen (Fall-)Verantwortlichen müssen ausreichend und verpflichtend entsprechend ihrer Aufgabe qualifiziert sein (Studieninhalte, interdisziplinäre Fort- und Weiterbildungen, Fachtagungen, Arbeitskreise). **(AK 8)**
4. Die notwendige Qualifizierung von Familienrichtern ist bei der Personalbedarfsberechnung zu berücksichtigen. **(AK 8)**

II. Steuerrecht

1. Im Hinblick auf das BMF-Schreiben vom 5.10.2000 (BStBl I 2000, 1383) ist klarzustellen, dass auch die Überlassung des Familienheims an den Ehegatten oder den Ehegatten und Kinder, für die Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird, das Tatbestandsmerkmal der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken gem. § 23 Abs. 2 S. 3 EStG erfüllt. **(AK 17)**
2. Die unbenannte/ehebedingte Zuwendung unterliegt nicht der Schenkungsteuer. **(AK 17)**
3. Eine „schädliche Verwendung“ i.S.v. § 92a EStG scheidet bei jeder gerichtlichen Zuweisung oder tatsächlichen Überlassung, insbesondere gem. §§ 1361b und 1568a BGB, aus. **(AK 17)**
4. Für die Schenkung von Schwiegereltern an das Schwiegerkind sind die Voraussetzungen der Kettenschenkung einzuhalten, d. h. mit einer eigenen Entscheidungsbeugnis des eigenen Kindes. **(AK 17)**

5. Die Übertragung oder Veräußerung eines selbstgenutzten Familienheims fällt in Zusammenhang mit der Trennung oder Scheidung nicht in die Bewertung des gewerblichen Grundstückshandels oder die Verklammerungsrechtsprechung (BFH, IV R 50/15), d. h. auch über einen Notverkauf hinaus. **(AK 17)**

III. Sozialleistungen, v.a. Kinder- und Jugendhilfe

1. Chronisch vernachlässigte Kinder und ihre Familien haben einen umfänglichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf. Um eine passgenaue Unterstützung und Versorgung sicherzustellen, müssen Angebote und Leistungen nach dem SGB VIII und V nach deren Bedürfnissen individuell und bedarfsangemessen zusammengestellt und kombiniert werden. **(AK 22)**
2. Erforderlich sind frühzeitige und intensive pädagogisch/therapeutische Maßnahmen, die Kinder und Eltern umfassen. Die elterlichen Beziehungs- und Erziehungskompetenzen sind systematisch zu fördern, auch bei einer Unterbringung des Kindes außerhalb der Familie. **(AK 22)**
3. Gesprächs- und Beratungsgruppen für von Trennung und Scheidung betroffene Kinder sollten flächendeckend angeboten werden. Jedes Kind hat ein Recht auf einen Platz in einer solchen Gruppe. Ein Angebot unmittelbar nach Trennung der Eltern wird empfohlen. **(AK 23)**
4. Es müssen im Interesse des Kindes ausreichende Kapazitäten für begleitete Umgänge geschaffen werden, damit diese im Falle ihrer Notwendigkeit sofort und ohne Verzögerungen umgesetzt werden können. Es ist ein flächendeckendes Angebot ohne Wartezeiten auch am Wochenende erforderlich. Dieses Angebot muss auch, soweit notwendig, über mehrere Monate / Jahre aufrecht erhalten bleiben, ohne dass die Betroffenen es einklagen müssen. **(AK 23)**
5. Die im Bundeskinderschutzgesetz (§ 3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen) genannten Verpflichtungen müssen seitens des öffentlichen Jugendhilfeträgers praktisch umgesetzt werden. **(AK 8)**
6. Die Berichte der Jugendämter müssen Sachverhalte umfassend beschreiben, Gefährdungen konkret benennen und den bisherigen Hilfeverlauf darstellen. **(AK 8)**

IV. Kindschaftsrecht

1. Die Justizverwaltung sollte einheitliche Vorlagen für Verfahrensbeteiligte und Gerichte schaffen, damit diese ihren Informationspflichten nach der DSGVO (EU-VO 2016/679, ABI L 119, 1 v. 4.5.2016) nachkommen können. Der Begriff der „justiziellen Tätigkeit“ i.S. dieser VO sollte das Versenden von Schriftsätzen, Protokollen und anderen vorbereitenden Schriftsätzen, die Tätigkeit von gerichtlich bestellten Sachverständigen einschließlich der Übersendung des Gutachtens an die Beteiligten und das (nicht beteiligte) Jugendamt sowie die Tätigkeit des Verfahrensbeistands umfassen. **(AK 9)**
2. Zertifizierte Verfahrensbeistände sollten in ein örtliches / überörtliches gerichtliches Register aufgenommen werden, möglichst unter Angabe ihrer Grundqualifikation, Sprachkenntnisse und weiterer zusätzlicher Angaben zu besonderen Kompetenzen. **(AK 21)**

C. Empfehlungen an die Gesetzgebung

I. Unterhaltsrecht

1. Der Gesetzgeber sollte § 1578 BGB dahingehend ändern, dass der Gedanke der „wandelbaren ehelichen Lebensverhältnisse“ in die Vorschrift aufgenommen wird. **(AK 14)**
2. Der Unterhaltsanspruch aus § 1615I BGB sollte ohne die Beschränkung des § 1614 BGB durch Vertrag geregelt werden können. Für diesen Vertrag sollten die Formvorschrift des § 1585c BGB sowie die Kriterien der Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen gelten. **(AK 13)**

II. Versorgungsausgleich

1. § 220 Abs. 4 FamFG ist dahingehend zu ergänzen, dass die Auskunft bei Anrechtsteilung auf Rentenbasis den Kompensationszuschlag (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG) enthält. **(AK 7)**
2. Träger betrieblicher Altersversorgungen können nach § 45 VersAusglG zwischen der Teilung auf Kapital- oder Rentenbasis entscheiden; sie müssen sich aber auf eine Teilungsform festlegen. **(AK 7)**
3. Es sollte zeitnah eine Zertifizierungsmöglichkeit für Teilungsordnungen geschaffen werden. **(AK 19)**
4. Im Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG ist bei Barwerthalbteilung trotz laufender Rentenleistung der Wert zum Ersten des Folgemonats nach Antragseingang (§ 52 I VersAusglG i.V.m. § 226 Abs. 4 FamFG) für maßgeblich zu erklären. Bei der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung wegen der während des Verfahrens bezogenen Rentenleistungen (§ 30 Abs. 3 VersAusglG) ist der Entreicherungsseinwand durch Regelung der entsprechenden Anwendung des § 241 FamFG auszuschließen. Zugleich ist zu regeln, dass mit Antragstellung auf Abänderung der Rentenanspruch für die ausgleichsberechtigte Person als gestellt gilt. **(AK 7)**
5. Es ist klarzustellen, dass der Tenor zum Wertausgleich bei der Scheidung keine über die Höhe des Kürzungsbetrags hinausgehende Bindungswirkung im Hinblick auf das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person hat. **(AK 19)**
6. Die Anschlussbeschwerde der Versorgungsträger sollte ohne eigene Betroffenheit durch das Hauptrechtsmittel ermöglicht werden. **(AK 19)**

III. Kindschaftsrecht

1. Aufgabe des Rechts ist es, Rahmenbedingungen für eine gute Zusammenarbeit der Erwachsenen in Stieffamilien zu schaffen. § 1687b Abs. 1 S. 1 BGB sollte auf den mit dem allein sorgeberechtigten Elternteil zusammenlebenden Partner einer stabilen nichtehelichen Lebensgemeinschaft erstreckt werden. **(AK 11)**
2. Das Recht muss dem Kontinuitätsinteresse von Kindern in Stieffamilien auch nach Trennung oder Verlust des leiblichen Elternteils Rechnung tragen. **(AK 11)**

3. Die Voraussetzungen, unter denen ein Gericht von Amts wegen einen Verfahrensbeistand auswechseln kann, sollten präzisiert werden; die Äußerungen des Kindes sollten dabei besondere Berücksichtigung finden. **(AK 24)**
4. § 158 Abs. 4 FamFG ist um die Aufgabe des Verfahrensbeistands zu ergänzen, die gerichtliche Endentscheidung mit dem Kind nachzubereiten und zu besprechen. **(AK 24)**

IV. Verfahrensrecht

1. Regelungen für Verfahrensbeistände: **(AK 21)**
 - a) Die Qualifikationsanforderungen für einen "geeigneten" Verfahrensbeistand i.S.v. § 158 FamFG sollten gesetzlich geregelt werden.
 - b) Verfahrensbeistände sollten über eine Berufsqualifikation im sozialpädagogischen, pädagogischen, juristischen oder psychologischen Bereich verfügen, den Erwerb von Zusatzqualifikationen speziell für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand nachweisen und ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen.
 - c) Zertifizierte Verfahrensbeistände müssen sich in der Folgezeit fortbilden.
 - d) Die Zusatzqualifikation und die Zulassung von Ausbildungsstellen sollten verbindlich festgelegt werden.
2. Es sollte geprüft werden, ob durch Anpassung der Verfahrensordnungen, insbesondere des FamFG, der Begriff der „justiziellen Tätigkeit“ i.S.d. DSGVO definiert werden kann. **(AK 9)**
3. Die Begründung der Zuständigkeit des Familiengerichts für Ansprüche zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wird befürwortet. **(AK 5)**
4. § 28 AUG sollte dahingehend geändert werden, dass er auch gilt, wenn der Unterhaltsschuldner seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat des Luganer Übereinkommens von 2007 hat. **(AK 4)**
5. Über den Antrag auf Hinzuziehung gemäß § 7 Abs. 2 und 3 FamFG ist immer durch Beschluss zu entscheiden, die Beschwerde ist nur bei Ablehnung eröffnet. **(AK 6)**
6. Präventive Maßnahmen wie Mediation, Psychoedukation, Elternberatung als vorgeschaltetes Trennungsmanagement für Familien mit Kindern sollten ausgebaut werden, um Eskalation bei Trennung und Scheidung zu vermeiden. Dabei sollten auch neue digitale Methoden entwickelt, gefördert und evaluiert werden. **(AK 10)**

V. Internationales Privat- und Verfahrensrecht

1. Die Klarstellung in Art. 17b Abs. 4 S. 2 EGBGB sollte auch auf die verfahrensrechtlichen Teile der Verordnung erstreckt werden (vor allem Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen). **(AK 12)**
2. Die Einordnung gleichgeschlechtlicher Ehen im autonomen internationalen Verfahrensrecht (etwa §§ 98, 107 FamFG) sollte geklärt werden. **(AK 12)**
3. In Art. 17 Abs. 4 Satz 1 EGBGB sollte der Heimatrechtsvorbehalt aufgegeben werden. **(AK 12)**

VI. Berufsrecht der Richter

1. Es wird eine Pflicht zur Qualifizierung von Richtern bei Übernahme eines familienrechtlichen Dezernats empfohlen (Qualifikationen ähnlich § 22 Abs. 6 GVG im psychologischen, pädagogischen und kommunikationstheoretischen Bereich etc.). **(AK 6; AK 23)**
2. Fortbildungen für Familienrichter sollten verpflichtend sein. Sie sollten auch psychologische und pädagogische Kompetenzen zur Kindesanhörung vermitteln. **(AK 10)**

VII. Nebengüterrecht

Das sogenannte „Nebengüterrecht“ (ehebezogene Zuwendungen, Ehegatteninnengesellschaft, Kooperationsvertrag) sollte gesetzlich geregelt werden, um die bisherige Rechtsprechung hierzu zu legitimieren und die durch Art. 25 Abs. 1 EuGüVO ausgelöste Unsicherheit zu beseitigen. **(AK 5)**